



Studentische Eltern-Kind-Initiativen e.V.
Leopoldstraße 15
80802 München

Gebührenordnung des Studentischen Eltern-Kind-Initiativen e.V.

§ 1 Allgemeines

Der Studentische Eltern-Kind-Initiativen e.V. hat die Übernahme der Trägerschaft für steuerbegünstigte Studentische Eltern-Kind-Initiativen zum Zweck, die sich die ganztägige Erziehung, Bildung und Betreuung von Kleinkindern im Alter von 1 bis 3 Jahren und in einigen Einrichtungen auch von Kindern bis zum Schuleintritt zur Aufgabe gemacht haben. Er kann zur Betreuung von Kleinkindern studierender Eltern, von MitarbeiterInnen an Universitäten oder Hochschulen, am Studentenwerk München oder beim Trägerverein Studentische Eltern-Kind-Initiativen e.V eigene Einrichtungen schaffen und fördern.

§ 2 Gebührenpflicht

Gebührenpflichtig ist, wer die Betreuung eines Kindes in einer Einrichtung des Studentischen Eltern-Kind-Initiativen e.V. veranlasst hat. Das sind in der Regel die Erziehungsberechtigten oder ihnen gleichgestellte Personen. Mehrere Erziehungsberechtigte bzw. ihnen gleich gestellte Personen haften gesamtschuldnerisch.

§ 3 Beginn und Beendigung der Gebührenpflicht, Fälligkeit

(1) Die Gebührenpflicht beginnt am Ersten eines Monats, in dem die Aufnahme erfolgt und endet am Letzten des Monats, in dem der Betreuungsvertrag endet. Erstmals wird die Gebühr am 1. des Monats fällig, in dem der Platz vom Trägerverein zur Verfügung gestellt wird.

(2) Bei Abwesenheit eines Kindes und während der Schließzeiten der Einrichtung ist die volle monatliche Gebühr weiter zu entrichten. Die Gebührenpflicht besteht auch im Falle einer vorübergehenden Erkrankung oder eines längeren Urlaubs.

(3) Ein Kind kann vom Besuch der Betreuungseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn die Gebührenzahlung (Betreuungsgebühr und Verpflegungsgeld) zwei Monate im Rückstand ist. Die Ankündigung erfolgt schriftlich im Einvernehmen mit dem Vorstand des Studentischen Eltern-Kind-Initiativen e.V.

§ 4 Betreuungsgebühren

(1) Höhe der Betreuungsgebühr

Für die Betreuung eines Kindes in den Kinderbetreuungseinrichtungen des Studentischen Eltern-Kind-Initiativen e.V. werden folgende monatliche Gebührensätze erhoben, soweit die angegebenen Buchungszeiten in den einzelnen Einrichtungen angeboten werden:

1. Kinderkrippe (i.d.R. Kinder von 0 – 3 Jahren)

1.1 Monatlicher Elternbeitrag für Kinder von Studierenden und von MitarbeiterInnen an Universitäten, Hochschulen, am Studentenwerk oder beim Trägerverein Studentische Eltern-Kind-Initiativen e.V in **Einrichtungen in München und für Kinder mit 1. Wohnsitz in München:**

Die Stadt München plant die Einführung einer neuen Fördersystematik (Bezuschussung Kitagebühren) zum 1. Januar 2024, die noch nicht bekannt ist. Somit gilt unsere aktuelle Gebührenordnung für Münchner Einrichtungen bis zu diesem Zeitpunkt. Wir werden Sie sobald wie möglich über das neue Gebührensytstem informieren.

Einkommensabhängiger monatlicher Elternbeitrag für Kinder (maßgebliche Jahreseinkünfte)						
Werden die Einkünfte nicht nachgewiesen, gelten die Höchstsätze in der jeweiligen Buchungskategorie.						
Einkünfte in Euro	bis 5 Stunden	bis 6 Stunden	bis 7 Stunden	bis 8 Stunden	bis 9 Stunden	über 9 Stunden
Bis 50.000	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Bis 60.000	38,00 €	45,00 €	53,00 €	60,00 €	68,00 €	75,00 €
Bis 70.000	54,00 €	65,00 €	77,00 €	88,00 €	100,00 €	111,00 €
Bis 80.000	68,00 €	83,00 €	97,00 €	112,00 €	127,00 €	141,00 €
Über 80.000	78,00 €	94,00 €	111,00 €	128,00 €	145,00 €	162,00 €

Grundlage hierfür sind die Zuschussrichtlinie und die Differenzförderungsrichtlinie der Münchner Förderformel. Siehe hierzu:

<https://www.muenchen.de/rathaus/Stadtverwaltung/Referat-fuer-Bildung-und-Sport/Kindertageseinrichtungen/muenchner-foerderformel/formblaetter-traeger.html>

1.2 Monatlicher Elternbeitrag für Kinder von Studierenden in Einrichtungen in Freising, Garching, Martinsried und Rosenheim, sowie für Kinder, die Münchner Einrichtungen besuchen, aber ihren 1. Wohnsitz nicht in München haben:

Buchungszeit	wöchentliche Stundenzahl	Betrag (EUR)
über 4-5	über 20-25	208,00
über 5-6	über 25-30	231,00
über 6-7	über 30-35	254,00
über 7-8	über 35-40	283,00
über 8-9	über 40-45	312,00
über 9-10	über 45-50	347,00

1.3 Monatlicher Elternbeitrag für Kinder von MitarbeiterInnen an Universitäten, Hochschulen, am Studentenwerk oder beim Trägerverein Studentische Eltern-Kind-Initiativen e.V in Einrichtungen in Freising, Garching, Martinsried und Rosenheim, sowie für Kinder, die Münchner Einrichtungen besuchen, aber ihren 1. Wohnsitz nicht in München haben:

Buchungszeit	wöchentliche Stundenzahl	Betrag (EUR)
über 4-5	über 20-25	266,00
über 5-6	über 25-30	300,00
über 6-7	über 30-35	335,00
über 7-8	über 35-40	370,00
über 8-9	über 40-45	410,00
über 9-10	über 45-50	462,00

2. Kindergarten (i.d.R. Kinder von 3 – 6 Jahren)

2.1. Monatlicher Elternbeitrag für Kinder von Studierenden und von MitarbeiterInnen an Universitäten, Hochschulen, am Studentenwerk oder beim Trägerverein Studentische Eltern-Kind-Initiativen e.V in **Einrichtungen in München und für Kinder mit 1. Wohnsitz in München:**

Die Stadt München plant die Einführung einer neuen Fördersystematik (Bezuschussung Kitagebühren) zum 1. Januar 2024, die noch nicht bekannt ist. Somit gilt unsere aktuelle Gebührenordnung für Münchner Einrichtungen bis zu diesem Zeitpunkt. Wir werden Sie sobald wie möglich über das neue Gebührensytstem informieren.

Buchungszeit	wöchentliche Stundenzahl	Betrag (EUR)
über 4-5	über 20-25	48,00
über 5-6	über 25-30	58,00
über 6-7	über 30-35	69,00
über 7-8	über 35-40	79,00
über 8-9	über 40-45	90,00
über 9-10	über 45-50	100,00

Aufgrund der Beitragsentlastung durch den Freistaat Bayern für Kinder über 3 Jahre besteht faktisch eine Gebührenfreiheit. Siehe hierzu § 8: Beitragsentlastung durch den Freistaat Bayern.

Grundlage hierfür sind u.a. die Zuschussrichtlinie und die Differenzförderungsrichtlinie der Münchner Förderformel. Nähere Informationen hierzu unter:
<https://www.muenchen.de/rathaus/Stadtverwaltung/Referat-fuer-Bildung-und-Sport/Kindertageseinrichtungen/muenchner-foerderformel/formblaetter-traeger.html>

2.2 Monatlicher Elternbeitrag für Kinder von Studierenden in Einrichtungen in Freising, Garching, Martinsried und Rosenheim, sowie für Kinder, die Münchner Einrichtungen besuchen, aber ihren 1. Wohnsitz nicht in München haben:

Buchungszeit	wöchentliche Stundenzahl	Betrag (EUR)
über 4-5	über 20-25	100,00
über 5-6	über 25-30	109,00
über 6-7	über 30-35	121,00
über 7-8	über 35-40	139,00
über 8-9	über 40-45	155,00
über 9-10	über 45-50	173,00

2.3 Monatlicher Elternbeitrag für Kinder von MitarbeiterInnen an Universitäten, Hochschulen, am Studentenwerk oder beim Trägerverein Studentische Eltern-Kind-Initiativen e.V in Einrichtungen in Freising, Garching, Martinsried und Rosenheim, sowie für Kinder, die Münchner Einrichtungen besuchen, aber ihren ersten Wohnsitz nicht in München haben.

Buchungszeit	wöchentliche Stundenzahl	Betrag (EUR)
über 4-5	über 20-25	121,00
über 5-6	über 25-30	139,00

über 6-7	über 30-35	155,00
über 7-8	über 35-40	173,00
über 8-9	über 40-45	190,00
über 9-10	über 45-50	208,00

3. Erweiterte altersgemischte Gruppen in und außerhalb Münchens

Für die erweiterten altersgemischten Gruppen gelten folgende Beiträge: Kinder bis zu 3 Jahren zahlen den Krippenbeitrag der unter Punkt 1. genannten entsprechenden Kategorie, Kinder ab dem Monat des dritten Geburtstages zahlen den Kindergartenbeitrag der unter Punkt 2. genannten entsprechenden Kategorie.

(2) Wechsel der Buchungskategorie

Ein Wechsel der Buchungskategorie ist jeweils nur zum 1. September eines Betreuungsjahres möglich. Eine Erhöhung der Gesamtbuchungszeit kann nach Rücksprache und Genehmigung des Trägervereins erfolgen, soweit der Personalschlüssel nach wie vor eingehalten wird. Eine Verringerung der Buchungszeiten von Seiten der Eltern während des Kitajahres ist nicht möglich.

(3) Gewährung des Studierendentarifs

Der Studierendentarif wird nur nach Vorlage einer gültigen Immatrikulationsbescheinigung bei der Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung gewährt. Eine aktuelle Bescheinigung ist zu Beginn jedes Semesters erneut vorzulegen.

§ 5 Stundenweise Betreuung

Bietet eine Einrichtung stundenweise flexible Betreuung an, so lauten die Gebührensätze, wie folgt:

- a) 4 EUR pro Stunde für Kinder von Studierenden
- b) 6 EUR pro Stunde für Kinder von MitarbeiterInnen
an Universitäten, Hochschulen, am Studentenwerk oder beim Studentischen Eltern-Kind-Initiativen e.V..

Näheres regeln die Aufnahmeleitlinien der jeweiligen Einrichtungen. Diese sind Bestandteil der Gebührenordnung.

§ 6 Verpflegungsgeld

(1) Die Studentischen Eltern-Kind-Initiativen e. V. erheben neben der Betreuungsgebühr ein monatliches Verpflegungsgeld.

(2) Näheres regelt die Kitaordnung der jeweiligen Einrichtung. Diese ist insoweit Bestandteil der Gebührenordnung.

§ 7 Geschwisterermäßigung

1. Geschwisterermäßigung gültig für Einrichtungen in Freising, Garching, Martinsried und Rosenheim, sowie für Kinder, die ein Münchner Einrichtung besuchen, aber ihren 1. Wohnsitz nicht in München haben:

Besuchen zwei oder mehrere Geschwisterkinder die selbe oder eine andere Einrichtung des Trägervereins, wird für das 2. Kind und jedes weitere folgende Ermäßigung gewährt:

Buchungszeit	Ermäßigung
über 4-6 Std.	20 EUR
über 6-8 Std.	30 EUR
über 8-10 Std.	40 EUR

2. Geschwisterermäßigung gültig für Einrichtungen in München und für Kinder mit 1. Wohnsitz in München:

Für Geschwisterkinder mit gewöhnlichem Aufenthalt in München, die eine Einrichtung innerhalb der Münchner Stadtgrenze besuchen gelten die Voraussetzungen der Münchner Förderformel entsprechend Punkt 2.5 der Differenzförderungsrichtlinie der LH München vom 21.05.2019.

Grundlage hierfür sind die Zuschussrichtlinie und in der Differenzförderungsrichtlinie der Münchner Förderformel. Nähere Informationen hierzu finden Sie unter:

<https://www.muenchen.de/rathaus/Stadtverwaltung/Referat-fuer-Bildung-und-Sport/Kindertageseinrichtungen/muenchner-foerderformel/formblaetter-traeger.html>

§ 8 Beitragsentlastung durch den Freistaat Bayern:

Mit Wirkung ab dem 01. April 2019 werden die Elternbeiträge mit 100 Euro pro Kind und Monat vom Freistaat Bayern bezuschusst. Der Beitragszuschuss wird mit einer Stichtagregelung an das Kitajahr gekoppelt. Er gilt in Krippen, Kindergärten und altersgemischten Gruppen ab dem 01. September des Jahres, in dem das Kind **drei Jahre alt** wird und wird bis zur Einschulung gezahlt.

Die Abwicklung erfolgt durch die Buchhaltung des Trägervereins, die die Elternbeiträge für alle betroffenen Kinder automatisch um 100 Euro reduziert. Ein sich eventuell errechnetes Plus wird nicht an die Eltern ausbezahlt. Nicht gedeckt vom Beitragszuschuss sind die Verpflegungskosten.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt ab **dem 1. September 2023** in Kraft und ersetzt die Gebührenordnung vom 1. September 2019.

gez. Sabine Füllhaas-Kahnes
Geschäftsführender Vorstand